

## **Kommunale Betreuung im Rahmen der „Sprachförderung Deutsch“**

---

### **Betreuungsordnung**

1. Die Gemeinde Ottersweier organisiert die Sprachförderung Deutsch in der Maria-Victoria-Schule Ottersweier als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis. Einen Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Betreuung erfolgt nur während der Schulzeit, nicht während der Ferien oder an schulfreien Tagen. Die Betreuung der Sprachförderung Deutsch erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 14:00 Uhr – 15:00 Uhr.
3. Die Räumlichkeiten in der Maria-Victoria-Schule werden im Einvernehmen mit den Schulleitern zur Verfügung gestellt.
4. Der Schulleiter stimmt die Betreuungszeiten mit dem Betreuungspersonal ab.
5. Eine Kooperation des Schulleiters bzw. des Lehrkörpers insgesamt mit der Betreuungskraft ist vorgesehen.
6. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung soll sich an den Bedürfnissen der Schüler orientieren und wird den örtlichen Verhältnissen angepasst.
7. Die Gemeinde stellt für die Betreuung das entsprechende Personal zur Verfügung.
8. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes verbindlich, dass ihr Kind an der Sprachförderung Deutsch teilnehmen wird.
9. Die Eltern bezahlen monatlich von September bis Juli (11 Monate) einen Betrag von 20,00 €/Monat.  
Der Betrag ist jeweils zu Beginn des Monats fällig.
10. Ein SEPA-Basislastschriftmandat ist der Gemeinde Ottersweier zu erteilen.
11. Die Anmeldung der Schulkinder hat über die Gemeinde zu erfolgen. Eine Teilnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesen Fällen wird das Entgelt ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt.

12. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeinde Ottersweier eingereicht werden. Wird nicht gekündigt, setzt sich die Betreuung des Kindes im folgenden Schuljahr automatisch fort.
13. Das Kind wird von den Eltern, Sorgeberechtigten oder einem sonstigen erwachsenen Beauftragten zum Schulraum gebracht und nach Beendigung der Betreuungszeit dort abgeholt.  
Sollte das Bringen und Holen der Kinder durch die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig geregelt werden, wird die Gemeinde von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.
14. Das Personal ist im Rahmen der beim Träger bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherung entsprechend versichert.
15. Für die Schüler, die unmittelbar nach dem regulären Unterricht an der Sprachförderung Deutsch teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthalts in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
16. Kinder, die sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügen oder nachhaltig stören, kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Gleiches gilt bei Verhaltensauffälligkeiten, die im Rahmen der Sprachförderung Deutsch die Möglichkeiten der Betreuungskraft übersteigen und neben einer Gefährdung der anderen Kinder eine geordnete Betreuung in der Gruppe erschweren.
17. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt nach den §§ 11, 12 LDSchG.
18. Diese Betreuungsordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Betreuungsordnung widersprechenden Regelungen außer Kraft.

Sollten Sie Interesse an der Betreuung Ihres Kindes haben, dann füllen Sie bitte die anschließende Anmeldung und das SEPA-Basislastschriftmandat aus und geben Sie beides im

Rathaus Ottersweier  
Lauer Str. 18, 77833 Ottersweier

ab.

Ottersweier, 01.09.2015



Jürgen Pletzer  
Bürgermeister